

# VOLLMACHT

Ich (Wir): \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

## bevollmächtigt (bevollmächtigen) hiermit die



VERSICHERUNGEN · AUTOVERMIETUNG · HANDEL

SECURA GmbH, Fabriksgasse 27, 8020 Graz | Gisa-Zahl: 19527437

Zweigniederlassungen: 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 42 | 1010 Wien, Kärntner Ring 4 | 6393 St. Ulrich am Pillersee, Dorfstraße 17

zur Wahrung meiner Interessen und zu meiner Vertretung in sämtlichen privaten und betrieblichen Versicherungsangelegenheiten im Rahmen der Gewerbeberechtigung für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Insbesondere ist die Vollmachtnehmerin bevollmächtigt (demonstrative Aufzählung):

1. Ab-, An-, Ummeldungen, Standortwechsel, Hinterlegungen und sämtliche Änderungen im KFZ-Bereich durchzuführen (insbesondere auch zur Bestellung/Nachbestellung von Kfz-Typenschein bei Ämtern und Behörden);
2. sämtliche Versicherungsverträge anzufordern, zu überprüfen und Verhandlungen zu führen; Versicherungsverträge und sämtliche Zustellungen in meinem Namen entgegen zu nehmen; rechtsverbindlich Vertragserklärungen abzugeben, insbesondere Versicherungsverträge in meinem Namen abzuschließen; bestehende Versicherungsverträge zu kündigen; Vergleiche zu schließen sowie überhaupt jegliche Anzeigen und Erklärungen in meinem Namen entgegen zu nehmen und gegenüber Versicherern abzugeben;
3. Schäden mit Versicherern abzuwickeln, sowie Untervollmachten, insbesondere Vollmachten an Rechtsanwälte, zu erteilen;
4. zur Vertretung bei allen natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Ämtern, Gerichten, Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, Steuerberatern, Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen, Banken, Kreditinstituten, Bausparkassen und sonstigen Rechtsträgern;
5. uneingeschränkt in Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden (Aktenprotokolle, Urteile und dgl.) Krankenunterlagen, Gutachten, sowie in sämtliche (auch personenbezogenen) Daten und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen;
6. bestehende Vollmachten sowie Verträge mit anderen Maklern zu kündigen;
7. zur Erteilung eines Abbuchungsauftrages für SEPA-Lastschriften bzw. einer Einziehungsermächtigung;
8. zum Abschluss von Bausparverträgen und zur Einsichtnahme in bestehende Bausparverträge.
9. Diese Vollmacht geht beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über und erlischt durch schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder der Vollmachtnehmerin.

SECURA-HELP-CARD lt. Bestimmungen des SECURA-Help-Card-Antrages samt Leistungskatalog.

Ich bevollmächtige o.a. Versicherungsmakler ausdrücklich weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insb. zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation.

Der Bevollmächtigte ist insb. weiters zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG berechtigt.

Ich entbinde hiermit Banken, Kreditinstitute, Bausparkassen, Leasingunternehmer gegenüber der SECURA GmbH, sowie der bei ihr tätigen Personen (das sind z.B.: Franchiseunternehmer, Dienstnehmer, Maklerassistenten) gemäß § 38 Abs. 2 Ziffer 5 BWG vom Bankgeheimnis und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich die umseits abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen im Internet unter [www.secura.at](http://www.secura.at) zum Download bereit und können im Bedarfsfall auch in einem unserer Büros ausgehändigt werden.

Ich gebe bis auf Widerruf (der jederzeit möglich ist) meine Einwilligung, dass meine persönlichen Daten von der SECURA GmbH verarbeitet und ausschließlich in Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die SECURA GmbH ist zur Kontaktaufnahme – auch zu Informations- und Werbezwecken – per Fax, E-Mail, Telefon und SMS gem. § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 berechtigt.

Die Vollmacht ist zeitlich unbefristet gültig.

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

## AGB der Secura GmbH

Der Versicherungsmakler (kurz VM) vermittelt unabhängig von seinen und dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmer (Versicherer) Versicherungsverträge zwischen Versicherer und Versicherungskunden (kurz VK). Der vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten, betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VM ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren. Der VM leistet nach dem MaklerG, den allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) und einem mit dem VK abgeschlossenen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die AGB sind ab Vereinbarung eine für VK und VM verbindliche Basis im Geschäftsverkehr zwischen beiden und bei Abwicklung der Geschäftsfälle.

### 1. Pflichten des Versicherungsmaklers (VM):

1.1. Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung des VK über den zu vermittelnden Versicherungsschutz. Der VM erstellt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept aufgrund der ihm erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen.

1.2. Der VM ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Interessenwahrung ist auf Versicherer mit Niederlassung in Österreich beschränkt, auf andere nur gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den VM erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses: das bedeutet neben der Höhe der Versicherungsprämie, insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen, die Höhe von Selbstbehalten etc.

1.3. Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z. 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und Z. 5 (Prüfung des Versicherungsscheines) MaklerG verpflichtet. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

1.4. Der VM ist nur bei Entgeltvereinbarung zur Tätigkeit nach § 28 Z. 6 (Unterstützung bei Versicherungsfall etc.) und Z. 7 (laufende Überprüfung etc.) MaklerG verpflichtet.

1.5. Der VM ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VK, die ihm bei seiner Beratung bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder versicherten Risikos notwendig sind. Der VK stimmt der automatisationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

### 2. Pflichten des Versicherungskunden (VK):

2.1. Der VK wird alle für den Abschluss der gewünschten Versicherungen und für den VM für eine korrekte Erfüllung seines Auftrages notwendigen, relevanten Daten, Informationen und Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig bekanntgeben. Ebenso wird er alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeit, Auslandstätigkeit, Gefahrerhöhung usw., dem VM unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekanntgeben. Der VK hat wenn erforderlich an einer Risikobesichtigung durch den VM oder Versicherer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

2.2. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom VM unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der VK wird alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag überprüfen und dem VM zur Berichtigung mitteilen.

2.3. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit dem VM und/oder dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an den VM schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

2.4. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer

Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

### 3. Sonstiges:

3.1. Wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Geschäftsvorfälle ist für die gesamte Geschäftsverbindung die Haftung des VM auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; bei Verbrauchergeschäften gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Außer bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn.

3.2. Schadenersatzansprüche gegen den VM kann der VK nur innerhalb von 6 Monaten für Verbraucher von 3 Jahren nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss des schadenbegründenden Sachverhalts.

3.3. Die Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls VK oder VM ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des VK oder des VM eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB notwendig sind, ist vereinbart. Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

3.4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jegliche Änderung in der Person der Vertragspartner dem anderen Teil jeweils unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

### 4. Entgeltanspruch:

Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist Entgelt des VM die Provision, darüber hinaus steht dem VM bei schriftlicher Vereinbarung ein Entgelt und nach 1.2, 1.3 und 1.4 ein angemessenes Entgelt durch den VK zu.

### 5. Örtlicher Geltungsbereich:

5.1. Die Tätigkeit des VM wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

5.2. Soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht; Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des VM.

5.3. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des VM bei Verbrauchern am Ort seines Wohnsitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder seiner Beschäftigung anzurufen, soweit im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

### 6. Abweichungen / Erweiterungen im Maklervertrag

Abweichende Vereinbarungen von den AGB regelt ein gesonderter schriftlicher Maklervertrag.

### 7. Salvatorische Klausel:

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatzbedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich - er wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.

Handelt es sich beim Mieter um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG, einzelnen AGB's entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke- weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzwidrigen Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten - folgende Vorgehensweise vereinbart.

Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, die die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung, getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.